

Südwestschweizer Schwingerverband

1904 gegründet



STATUTEN

Ausgabe 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	6
Art. 1: Grundsatz	6
1.1 Name	6
1.2 Sitz	6
1.3 Zweck	6
1.4 Mitgliedschaft	6
1.5 Neutralität	6
II. Mitglieder	6
Art. 2 Mitgliedschaft	6
2.1 Mitglieder	6
2.2. Aufnahme neuer Mitglieder	6
2.3 Verbände	6
Art. 3 Ehrenmitgliedschaft	7
III. Organisation und Verwaltung	7
Art. 4 Organe	7
Art. 5 Delegiertenversammlung	7
5.1 Stimmberechtigte.....	7
Art. 6 Geschäftsordnung der DV	8
6.1 Termin	8
6.2 Beschlussfähigkeit.....	8
6.3 Fristen für Anträge.....	8
6.4 Antragsberechtigung.....	8
6.5. Nicht traktandierte Geschäfte.....	8
Art. 7 Geschäfte der DV	8
7.1 Ordentliche Geschäfte.....	8
7.2 Verbandsjahr.....	9
Art. 8 Wahlen und Abstimmungen	9
8.1 Wahlen	9
8.2 Abstimmungen	9
8.3 Ausschluss und Wiedererwägungsanträge.....	9
Art. 9 Protokoll	10
Art. 10 Südwestschweizerischer Vorstand (SV)	10
10.1 Anzahl, Chargen und Zusammensetzung.....	10
10.2 Stellvertretung.....	10
10.3 Vorstandsbüro	10
Art. 11 Vertretung nach aussen	10
Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen des SV	10
12.1 Geschäfte des SV	10
12.2 Einberufung.....	11

12.3 Beschlussfassung	11
Art. 13 Vorstandsbüro, Kommissionen	11
13.1 Vorstandsbüro	11
13.2 Kommissionen	11
Art. 14 Technische Kommission (TK).....	11
14.1 Zusammensetzung	11
14.2 Stellvertretung.....	11
14.3 Aufgaben und Kompetenzen.....	11
14.4 Oberaufsicht.....	11
14.5 Einteilungskampfgericht am südwestschweizerischen Anlass der Aktiven.....	12
14.6 Einteilungskampfgericht am südwestschweizerischen Anlass der Nachwuchsschwinger.....	12
Art. 15 Kampfrichterkommission (KK)	12
15.1 Zusammensetzung	12
15.2 Aufgaben und Kompetenzen.....	12
15.3 Aufsicht.....	12
15.4 Ernennung der Kampfrichter für die Regional- und Kantonalschwingfeste, für die Teilverbandsschwingfeste des SWSV, für Schwingfeste ausserhalb des Teilverbandes sowie für Schwingfeste mit eidgenössischem Charakter.....	12
Art. 16 Kommission der Rechnungsrevisoren (KRR)	12
16.1 Aufgaben und Kompetenzen.....	12
16.2 Zusammensetzung und Amtsdauer	13
IV. Finanzen.....	13
Art. 17 Finanzwesen.....	13
17.1 Einnahmen	13
17.2 Ausgaben	13
17.3 Haftung	13
V. Wahlen.....	13
Art. 18 Wahl der Organe	13
VI. Regelung der Schwingfeste.....	13
Art. 19 Generelles.....	13
20.1 Grundsatz	14
20.2 Wettkampfmöglichkeiten.....	14
20.3 Überwachung.....	14
Art. 20 Schwingfeste SWSV	14
21.1 Priorität, Turnus.....	14
21.2 Vergabe	14
21.3 Festdatum.....	14
21.4 Pflichtenheft	14
Art. 21 Übrige Schwingfeste	14

22.1 Übrige Schwingfeste.....	14
22.2 Jubiläumsanlässe.....	15
22.3 Klubschwinget.....	15
Art. 22 Kontrolle durch die Hilfskasse	15
23.1 Einreichen der Teilnehmerliste	15
23.2 Nicht bewilligte Anlässe	15
VII. Archiv	15
Art. 23 Aktenaufbewahrung	15
VIII. Allgemeine Bestimmungen	15
Art. 24 Sanktionen.....	15
IX. Schlussbestimmungen.....	15
Art. 25 Statutenrevision.....	15
Art. 26 Verbandsauflösung	15
Art. 27 In Kraftsetzung.....	16

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Grundsatz

1.1 Name

Der Südwestschweizer Schwingerverband (SWSV) ist ein Verband im Sinne von Art. 60 und folgende des Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

Er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

1.3 Zweck

Der SWSV bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingerwesens und verbindet damit die Erhaltung der volkstümlichen Bräuche und Spiele.

1.4 Mitgliedschaft

Der SWSV ist Mitglied des Eidgenössischen Schwingerverbandes, deren Statuten, Reglemente und Entscheide er sich unterstellt.

1.5 Neutralität

Der SWSV ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitglieder

Art. 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Der SWSV besteht aus folgenden Mitgliedern:

- den Kantonalverbänden:

- Neuenburger Kantonaler Schwingerverband 1918 gegründet
- Genfer Kantonaler Schwingerverband 1921 gegründet
- Kantonaler Walliser Schwingerverein 1923 gegründet
- Waadtländer KantonalSchwingerverband 1923 gegründet
- Freiburger Schwingerverband 1924 gegründet
- Jurassischer Kantonaler Schwingerverband 1980 gegründet, neuen Aktivitäten im Jahr 2017

und

- seinen Ehren- und Honorarmitgliedern

2.2. Aufnahme neuer Mitglieder

Über die Aufnahme weiterer Verbände beschliesst die Delegiertenversammlung (DV).

2.3 Verbände

Die Kantonalverbände sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder. Die Kantonalverbände sind für die Handlungen ihrer angegliederten Klubs verantwortlich. Die Klubs dürfen sich nicht anderen Verbänden anschliessen ohne Bewilligung der Delegiertenversammlung oder auf Antrag des Vorstandes und unter der Bedingung, dass die Eidgenössischen Statuten respektiert werden.

Alljährlich am 30. November ist von den Vorständen der Kantonalverbände eine Bestandesliste zuhanden des Präsidenten des SWSV mit folgenden Angaben zu erstellen:

- Anzahl versicherte Aktiv- und Jungschwinger
- Anzahl Ehren- und Honorarmitglieder
- Anzahl Freimitglieder
- Anzahl Passivmitglieder
- Die Zusammensetzung der Vorstände der Kantonalverbände
- Die Zusammensetzung der Vorstände der Klubs aus jedem Kantonalverband.

Art. 3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Schwinger-Sache im Allgemeinen und um den SWSV im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Honorarmitgliedschaft wird den Mitgliedern ausserhalb des Verbandes gewährt.

Vorschläge der Kantonalverbände müssen bis zum 30. November schriftlich und begründet beim Präsidenten des SWSV eingereicht werden.

Die Bedingungen sind im Reglement "Honorariat romand" festgehalten.

Die Nominierungen werden an der DV vom Vorstand vorgeschlagen. Nur die DV ist kompetent diese Mitgliedschaft zu erteilen. Sie macht es durch Applaus oder auf Verlangen durch eine geheime Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

Die Ehren- und Honorarmitglieder erhalten eine persönliche Karte und ein Abzeichen.

III. Organisation und Verwaltung

Art. 4 Organe

Die Organe des SWSV sind:

1. die Delegiertenversammlung (DV)
2. der Südwestschweizerische Vorstand (SV)
3. die Technische Kommission (TK)
4. die Kampfrichterkommission (KK)
5. die Kommission der Rechnungsrevisoren (KRR)

Art. 5 Delegiertenversammlung

Oberstes Organ des SWSV ist die DV.

5.1 Stimmberechtigte

Die DV setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- Ehren- und Honorarmitglieder
- Mitglieder des südwestschweizerischen Vorstandes
- Abgeordnete der Kantonalverbände

Jeder Kantonalverband ernennt seine Abgeordneten gemäss folgender Aufschlüsselung: vier Abgeordnete gemäss Statuten, dazu kommt ein Abgeordneter pro zehn Aktivschwinger. Für einen weiteren braucht es eine Fraktion von 5 Schwingern.

Art. 6 Geschäftsordnung der DV

6.1 Termin

Die Delegiertenversammlung tritt einmal pro Jahr, in der zweiten Hälfte des Monats Januar, als beschlussfähige Versammlung zusammen. Die DV wird mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch den Präsidenten einberufen.

Eine ausserordentliche DV kann einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn es zwei Kantonalverbände oder die Hälfte der Ehren- und Honorarmitglieder es verlangen.

6.2 Beschlussfähigkeit

Die DV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

6.3 Fristen für Anträge

Anträge, die an der DV zur Behandlung gelangen sollen, müssen spätestens bis am 30. November dem SV schriftlich und begründet eingereicht werden.

6.4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt an den SV sind:

- die Kantonalverbände, die Ehren- und Honorarmitglieder, die Veteranenvereinigung des SWSV.

Antragsberechtigt an der DV sind:

- alle Stimmberechtigten

6.5. Nicht traktandierte Geschäfte

Auf nicht traktandierte Geschäfte kann nur eingetreten werden, wenn sich zwei Drittel der gemäss Appell anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.

Art. 7 Geschäfte der DV

7.1 Ordentliche Geschäfte

Die DV hat ordentlicher Weise die folgenden Geschäfte zu erledigen:

1. Appel und Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
3. Genehmigung der Jahresrechnung des Verbandes und der Veteranenvereinigung des SWSV, des Berichtes der Kommission der Rechnungsrevisoren und Décharge-Erteilung an die verantwortlichen Organe
4. Jahresberichte
 - a. des Präsidenten
 - b. des Technischen Leiter
 - c. des Jungschwinger-Verantwortlichen
5. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages und der Abgaben für die südwestschweizerischen Anlässe
6. Wahl des südwestschweizerischen Vorstandes
 - a. Präsident
 - b. Technischer Leiter
 - c. Jungschwinger-Verantwortlicher
 - d. Kassier
 - e. übrige Mitglieder

7. Wahl der Kommissionen
 - a. Präsident der Kampfrichterkommission
 - b. Rechnungsrevisoren
 - c. SWSV-Vertreter der Eidg. Schwingerzeitung
 - d. SWSV-Vertreter des Büros der Abgeordnetenversammlung
 - e. Obmann der Veteranenvereinigung SWSV
 - f. SWSV-Vertreter der Verwaltungskommission der Hilfskasse
8. Bestätigung der Abgeordneten für die AV des ESV
9. Zuteilung der Festorte in der Südwestschweiz zwei Jahre zuvor
 - a. Aktivschwinger
 - b. Jungschwinger
10. Beschlussfassung betreffend Statuten und Reglemente des SWSV
11. Genehmigung der Statuten der Kantonalverbände
12. Beschlussfassung über Anträge gemäss Artikel 6, Absatz 4
13. Beschlussfassung über Aufnahme, Rücktritte oder Ausschluss von Verbänden oder Mitgliedern
14. Erteilung der Ehrenmitgliedschaft
15. Verschiedenes
16. Auflösung des Verbandes

7.2 Verbandsjahr

Für Jahresberichte und Rechnungsführungen ist das Kalenderjahr (01.01 – 31.12) massgebend

Art. 8 Wahlen und Abstimmungen

8.1 Wahlen

Wahlen sind geheim vorzunehmen, sofern mehr Vorschläge vorliegen als Mandate zu vergeben sind.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

8.2 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Versammlung sich für eine geheime Abstimmung entscheidet.

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleiben Artikel 10.1 und Artikel 27 der vorliegenden Statuten. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als verworfen.

8.3 Ausschluss und Wiedererwägungsanträge

Abstimmungen auf Ausschluss aus dem SWSV erfolgen geheim und bedürfen wie Wiedererwägungsanträge einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 9 Protokoll

Die Beschlüsse der DV sind zu protokollieren und innerhalb von drei Monaten im offiziellen Organ des ESV zu veröffentlichen.

Art. 10 Südwestschweizerischer Vorstand (SV)

10.1 Anzahl, Chargen und Zusammensetzung

Der SV besteht aus so vielen Mitgliedern wie nötig um folgende Chargen zu bekleiden: Präsident, technischer Leiter, Jungschwinger-Verantwortliche des SWSV, Kassier, Sekretär, Festkalender, Sponsoring, Archivar, Propagandist, Mutationsführer und Fotograf. Jeder Verband hat Anrecht auf mindestens einen Vertreter im SV. Die Kantonalverbandspräsidenten sind von Rechts wegen Mitglieder.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, des technischen Leiters, des Jungschwinger-Verantwortlichen und des Kassiers durch die DV, konstituiert sich der SV selbst.

Der Präsident und der technische Leiter dürfen nicht dem gleichen Verband angehören.

Die DV kann mit Zweidrittelmehrheit die Chargen des SV erweitern und die Erhöhung der Mitgliederzahl beschliessen.

Der Vertreter der Verwaltungskommission der Hilfskasse, der SWSV-Vertreter der Verwaltungskommission der Eidg. Schwingerzeitung, der SWSV-Vertreter des Büros der AV, der Obmann der Veteranenvereinigung des SWSV und der Verantwortliche der Kampfrichterkommission sind von Rechts wegen Mitglieder des SV.

10.2 Stellvertretung

Bei Verhinderung des Präsidenten übt der Vize-Präsident die Stellvertretung aus. Die Stellvertretung des technischen Leiters und des Jungschwinger-Verantwortlichen des SWSV regelt der SV.

10.3 Vorstandsbüro

Das Vorstandsbüro besteht aus dem Präsidenten, dem technischen Leiter, den Kantonalverbandspräsidenten und des Sekretärs. Bei Bedarf nehmen weitere Mitglieder aus dem SV an den Sitzungen des Büros teil.

Art. 11 Vertretung nach aussen

Der SV vertritt den SWSV nach aussen.

Der Präsident führt mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift für den SWSV.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen des SV

12.1 Geschäfte des SV

Dem SV steht die Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

1. Behandlung der laufenden Geschäfte
2. Vollzug der Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der DV
3. Erstellung eines Protokolls der SV-Sitzungen sowie der DV

4. Verwaltung des Verbandsvermögens
5. Vorlegung der Jahresberichte, der Jahresrechnungen und des Budgets sowie der verschiedenen Anträge an die DV. Vorbereitung sämtlicher Punkte der DV.
6. Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte betr. Durchführung der Schwingfeste
7. Erstellung der Pflichtenhefte für die südwestschweizerischen Anlässe.
8. Erstellung der Reglemente
9. Ernennung des Fotografen für den SWSV

12.2 Einberufung

Der SV versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten zur Erledigung der Verbandsgeschäfte so oft er dies für nötig erachtet oder wenn es mindestens drei Mitglieder verlangen.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit der SV-Mitglieder.

12.3 Beschlussfassung

Der SV fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13 Vorstandsbüro, Kommissionen

13.1 Vorstandsbüro

Das Vorstandsbüro versammelt sich so oft als notwendig, um die dringenden Geschäfte regeln zu können.

13.2 Kommissionen

Für ausserordentliche Geschäfte oder Mandate ernennt der SV eine Kommission und wählt deren Mitglieder. Die Kommissionen unterliegen der Verantwortung des SV.

Art. 14 Technische Kommission (TK)

14.1 Zusammensetzung

Die technische Kommission besteht aus:

- dem technischen Leiter SWSV
- den technischen Leitern der Kantonalverbände
- dem Jungschwinger-Verantwortlichen SWSV
- den Jungschwinger-Verantwortlichen der Kantonalverbände
- den Verantwortlichen der Kampfrichter (ohne Stimmrecht)

14.2 Stellvertretung

Stellvertretungen regelt der SV im Einvernehmen mit dem Kantonalverband.

14.3 Aufgaben und Kompetenzen

Der technische Leiter SWSV amtiert als Präsident der TK. Die technische Kommission ist das ausführende Organ und unterstützt den SV in technischen Belangen. Sie tritt jährlich mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen. Während den TK-Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

14.4 Oberaufsicht

Dem Präsident steht im technischen Bereich die Oberaufsicht zu. Er ist zu den Sitzungen der TK eingeladen. Der SV ist berechtigt, die TK zu gemeinsamen Sitzungen einzuladen.

14.5 Einteilungskampfgericht am südwestschweizerischen Anlass der Aktiven

Der technische Leiter des SWSV und die technischen Leiter der Kantonalverbände bilden das Einteilungskampfgericht am südwestschweizerischen Anlass. Der Präsident des SWSV hat das Mitsprache- und Aufsichtsrecht über das Einteilungskampfgericht.

14.6 Einteilungskampfgericht am südwestschweizerischen Anlass der Nachwuchsschwinger

Der Jungschwinger-Verantwortliche des SWSV und die Jungschwinger-Verantwortlichen der Kantonalverbände bilden das Einteilungskampfgericht am südwestschweizerischen Anlass der Nachwuchsschwinger. Der Präsident des SWSV hat das Mitsprache- und Aufsichtsrecht über das Einteilungskampfgericht.

Art. 15 Kampfrichterkommission (KK)

15.1 Zusammensetzung

Die Kampfrichterkommission besteht aus:

- dem Präsidenten der KK
- den Kampfrichterverantwortlichen der Kantonalverbände
- dem Präsidenten SWSV
- dem technischen Leiter des SWSV
- dem Technischen Leiter Jungschwinger SWSV
- dem Sekretär

15.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kampfrichterkommission wird vom SWSV Verantwortlichen der KK geleitet. Er amtiert als ausführendes Organ. Die KK trifft sich so oft wie notwendig und hat die Aufgabe das Pflichtenheft zu respektieren sowie die Charta für die Kampfrichter und Mitglieder der KK umzusetzen.

15.3 Aufsicht

Der Präsident und der technische Leiter des SWSV beaufsichtigen die KK. Der SWSV Vorstand hat das Recht, die KK für gemeinsame Sitzungen einzuberufen.

15.4 Ernennung der Kampfrichter für die Regional- und Kantonschwingfeste, für die Teilverbandsschwingfeste des SWSV, für Schwingfeste ausserhalb des Teilverbandes sowie für Schwingfeste mit eidgenössischem Charakter

Die Kampfrichter, die von den Kantonalverbänden zur Verfügung gestellt wurden, werden von der Kampfrichterkommission für alle Regional- und Kantonschwingfeste, für die Teilverbandsschwingfeste des SWSV, für Schwingfeste ausserhalb des Teilverbandes sowie für Schwingfeste mit eidgenössischem Charakter nach den Qualitätskriterien gemäss dem Pflichtenheft ernannt.

Art. 16 Kommission der Rechnungsrevisoren (KRR)

16.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der KRR des Verbandes steht die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Kontrolle über das vorhandene Vermögen zu, worüber zuhanden der DV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten ist. Sie stellt der DV den Antrag, dem Kassier, dem SV und der KRR Décharge zu erteilen.

16.2 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die KRR besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Jeder Kantonalverband ist darin vertreten. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass alle Jahre der Amtsälteste der KRR ausscheidet.

IV. Finanzen

Art. 17 Finanzwesen

17.1 Einnahmen

Die Einnahmen des SWSV bestehen aus:

- a. den Beiträgen der Kantonalverbände
- b. den Abgaben der SWSV Anlässe gemäss Pflichtenheft für die Organisatoren
- c. Vergabungen, Zuwendungen und Legaten
- d. Übrigen Einnahmen

17.2 Ausgaben

Aus der Kasse werden bestritten:

- a. der Mitgliederbeitrag an den ESV
- b. die Verwaltungskosten
- c. die Reiseentschädigungen und Taggelder für die Mitglieder des SV, der TK, der Kommissionen und Ausschüsse, der Rechnungsrevisoren und Delegationen
- d. Vergabungen für Kurse und verschiedene Anlässe
- e. Alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Ausüben des Schwingens stehen

Über weitere Ausgaben beschliesst der SV, bzw. die DV.

17.3 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des SWSV haftet nur das Verbandsvermögen.

V. Wahlen

Art. 18 Wahl der Organe

Die Wahl des Präsidenten, des technischen Leiters SWSV, des Kassiers, der übrigen Mitglieder des Vorstand sowie des Präsidenten der Kampfrichterkommission des SWSV ist an der dem ESAF folgenden DV für eine Amtsdauer von 3 Jahren vorzunehmen.

Die Wahl des Jungschwinger-Verantwortlichen des SWSV ist an der dem ENST folgenden DV für eine Amtsdauer von 3 Jahren vorzunehmen.

Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt.

VI. Regelung der Schwingfeste

Art. 19 Generelles

20.1 Grundsatz

Der SV hat darüber zu wachen und dahin zu wirken, dass der urwüchsige Geist und die Eigenart der Schwinger-Veranstaltungen erhalten bleiben. Er hat allem Fehlverhalten und Auswüchsen entgegenzutreten.

Die Abwicklung aller Schwinger-Wettkämpfe richtet sich nach den Bestimmungen des Technischen Regulativs.

20.2 Wettkampfmöglichkeiten

Die Kantonalverbände haben die Aufgabe, die Anzahl der Schwinger-Anlässe so zu halten, dass den Schwingern in angemessenem Rahmen Wettkampfmöglichkeiten geboten werden.

20.3 Überwachung

Die Vorstände der Kantonalverbände haben alle Veranstaltungen zu überwachen und sind diesbezüglich dem SV gegenüber verantwortlich.

Art. 20 Schwingfeste SWSV

21.1 Priorität, Turnus

Die Schwingfeste des SWSV haben Priorität vor allen anderen Anlässen.

Die Kantonalverbände sind in der Regel im folgenden Turnus zu berücksichtigen.

- Freiburg
- Neuenburg
- Wallis
- Genf
- Waadt
- Jura

21.2 Vergabe

Die Kandidatur der Klubs für die Organisation der Schwingfeste des SWSV wird zwei Jahre vor seiner Durchführung durch die DV ratifiziert.

21.3 Festdatum

Das Schwingfest der Aktiven des SWSV findet in der Regel am zweiten Sonntag im Juli statt. Den Zeitpunkt der Abhaltung des Schwingfestes der Jungschwinger des SWSV wird im Einvernehmen mit dem SV bestimmt.

21.4 Pflichtenheft

Die Aufgaben der Festorganisatoren sind im Pflichtenheft des SWSV umschrieben. Das OK anerkennt das Pflichtenheft mit der Übernahme des Festes vorbehaltlos.

Art. 21 Übrige Schwingfeste

22.1 Übrige Schwingfeste

Alle übrigen Schwingfeste sind nach dem Technischen Regulativ des ESV durchzuführen.

Der SV kann der DV von Fall zu Fall die Durchführung weiterer Schwingfeste unter dem Patronat des SWSV beantragen, so zum Beispiel im Rahmen von nationalen Ausstellungen oder Gedenktagen.

22.2 Jubiläumsanlässe

Als Jubiläumsanlässe gelten Schwinger-Anlässe zum 25-, 50-, 75-, 100-, 125- usw. jährigen Bestehen der Verbände und Klubs.

22.3 Klubschwinget

Alle Rang-, Frühjahrs-, Herbst- und Hallenschwinget sind als Klub- oder Sektionsschwinget zu werten. Der einzelne Klub oder Sektion darf pro Kalenderjahr höchstens drei Schwinget durchführen.

Art. 22 Kontrolle durch die Hilfskasse

23.1 Einreichen der Teilnehmerliste

Spätestens 14 Tage vor jedem Teilverbands-, Kantonal-, Gauverbands- und Berg-Kranzfest ist der HK ESV ein vollständiges Teilnehmerverzeichnis einzureichen. Sofort nach jedem Schwinger-Anlass ist der HK ESV die Zusatzunfallprämie für alle angetretenen Schwinger zu entrichten.

23.2 Nicht bewilligte Anlässe

Die HK ESV lehnt jede Haftung für Unfälle aus Anlässen ab, deren Organisation nicht mit Bewilligung und unter Aufsicht einer dem ESV angeschlossenen Körperschaft handelt.

VII. Archiv

Art. 23 Aktenaufbewahrung

Der SWSV unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke. Für die Betreuung des Archivs wird vom SV ein Archivar eingesetzt, dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 Sanktionen

Die Verstöße und Sanktionen sind in den Statuten des ESV festgelegt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 25 Statutenrevision

Die Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an jeder DV beschlossen werden, sofern diesbezügliche Anträge bis zum 31. Dezember dem SV eingereicht worden sind und sich zwei Drittel der Stimmenden hierfür entscheiden.

Art. 26 Verbandsauflösung

Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das ganze Vermögen am Sitz des ESV zu deponieren. Der ESV sichert die Verwaltung und stellt das Vermögen bei der Gründung eines neuen SWSV zur Verfügung.

Für eine Auflösung des Verbandes, braucht es eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten an der DV.

Art. 27 In Kraftsetzung

Diese Statuten sind an der DV vom 20. Januar 2018 in Couvet genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Südwestschweizer Schwingerverband

Präsident
Dominique Werlen



Sekretärin
Christine Lianza



Diese Statuten sind an der AV vom 9./10. März 2019 in Meiringen genehmigt worden. Sie treten rückwirkend auf den 20. Januar 2018 in Kraft.

Abgeordnetenversammlung

Präsident
Markus Lauener



Der Sekretär
Rolf Lussi



Im Zweifelsfall gilt die französische Version.